

Anlage zur GEMA Gebührenrechnung

Folgende Musikknutzungen sind durch Zahlung der Vergütung abgegolten:

- Jahres- und Monatsversammlungen
- Vortragsabende
- Weihnachtsfeiern oder Jahresabschlussfeiern ohne Tanz
- Festzüge bei Turnfesten mit Turner- und Spielmannszügen
- Festakte bei offiziellen Gelegenheiten
- Totenfeiern
- Gruppen- und Heimatabende der Jugendgruppen ohne Tanz
- Elternabende der Jugendgruppen ohne Tanz
- Training und Wettbewerbe solcher Sportdisziplinen, bei denen Musik integrierter Bestandteil ist. Dies gilt ausschließlich bei Wettbewerben von Amateursportlern mit bis zu 1.000 Besuchern.
- Wiedergabe von Hörfunksendungen, Fernsehsendungen und Tonträgern ohne Veranstaltungscharakter zur vereinsinternen Nutzung in nicht bewirtschafteten Räumen, die nur Vereinsmitgliedern zugänglich sind.
- Sport- und Spielfeste, sofern nicht noch erhebliche andere Aktivitäten bestehen.
- Musikknutzungen zur Vorführung einer Sportart (z.B. Aerobic, Jazzdance) anlässlich eines „Tages der offenen Tür“.
- Kurse im vereinsinternen Trainingsbereich, wenn ausschließlich Vereinsmitglieder teilnehmen und keine zusätzliche Kursgebühr erhoben wird.
- Musikknutzungen bei der Aus- und Fortbildung in Bildungswerken der Landes-sportbünde, wenn Fernseher, Radio und Tonträger ausschließlich zur Schulung eingesetzt werden.
- Musikalische Umrahmungen bei Sportveranstaltungen (sog. „Pausenmusik“), jedoch ausschließlich bei Amateurveranstaltungen mit bis zu 1.000 Besuchern

soweit die Musizierenden keine Entlohnung erhalten.

Die traditionellen Veranstaltungen der Schützenvereine sind in aller Regel **nicht** über den Rahmenvertrag des LandesSportBundes abgedeckt, es sei denn, die auftretenden Musiker enthalten keine Entlohnung und die Veranstaltungen sind eintrittsfrei.

Veranstaltungen mit Tanz fallen nicht unter den Rahmenvertrag.

Ebenso verhält es sich bei Veranstaltungen mit Eventcharakter und Veranstaltungen in Wettkampfform.

Sportvereine, die bereits über bestehende Verträge mit der GEMA verfügen, sollten zunächst prüfen, inwieweit ihre Veranstaltungen über den Rahmenvertrag des LandesSportBundes abgedeckt sind, um dann zu klären, wann sie ihren Vertrag mit der GEMA kündigen können und ob sie ggf. auch bereits bezahlte Gebühren von der GEMA zurückerstattet bekommen.



LANDESPORTBUND

Wir bringen Menschen in Bewegung

HAUPTGESCHÄFTSFÜHRER

LandesSportBund Nordrhein-Westfalen e.V. · PF 10 15 06 · 47015 Duisburg

An die
Sportvereine des Landes
Nordrhein-Westfalen

Ihr/e Ansprechpartner/in:

*Durchwahl:
(0203) 73 81-*

März 2007

GEMA-Gebührenrechnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

der LandesSportBund Nordrhein-Westfalen e.V. hat mit Wirkung vom 01.01.2000 für alle ihm über die Fachverbände angeschlossenen Sportvereine eine Rahmenvereinbarung mit der GEMA getroffen. Die Vereinbarung beinhaltet die Zahlung einer Pauschalgebühr, mit der bestimmte Musikenutzungen bei Sportvereinsveranstaltungen abgedeckt sind (s. Anlage).

Mit dieser Rahmenvereinbarung werden die Sportvereine in erheblichem Umfang von den ansonsten fälligen GEMA-Gebühren befreit. Außerdem besteht für diese Veranstaltungen nicht mehr die Verpflichtung, sie unter Benennung der dort gespielten Musikstücke bei der GEMA anzumelden.

Die GEMA-Pauschalgebühr beträgt zurzeit 0,07 € pro Vereinsmitglied und Jahr und wird von der Sporthilfe im Auftrag des LandesSportBundes Nordrhein-Westfalen e.V. direkt beim einzelnen Verein abgefordert.

Grundlage der Rechnung sind die gemeldeten Mitgliederzahlen der vorjährigen Bestandserhebung des LandesSportBundes Nordrhein-Westfalen e.V.

Ihr Ansprechpartner für allgemeine Fragen zur GEMA ist das **VIBSS ServiceCenter Vereinsmanagement**, Tel.: **01805-738100 (0,14 €/Min.)**.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

Walter Probst

- bitte wenden -

LandesSportBund Nordrhein-Westfalen e.V. · Friedrich-Alfred-Straße 25 · Sportpark Wedau · 47055 Duisburg

*Telefon: (0203) 73 81-0
Telefax: (0203) 73 81-734*

*Internet: www.wir-im-sport.de
E-mail: info@lsb-nrw.de
12 84 VR DU*

*Volksbank Rhein-Ruhr eG
Kto.-Nr.: 711 596 0003
BLZ: 350 603 86*